



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 10. April 2020, mit der Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden

Gemäß § 2 Z 3 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gelände Siriusstraße 13, Baufläche .1576, KG Klagenfurt.

§ 2

Betretungsverbot

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten und das Verlassen des gesamten Geländes Siriusstraße 13, Baufläche .1576, KG Klagenfurt, untersagt.

§ 3

Ausnahmen vom Betretungsverbot

Ausgenommen vom Verbot gemäß § 2 sind das Betreten und Verlassen

1. wenn es zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist;
2. für Montage-, Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten;
3. zur Erbringung von Versorgungs- und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge
4. durch das Betreuungs- und sonstige Personal zur Versorgung und Betreuung der Bewohner;
5. durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr;



§ 4

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 3 Abs. 3 COVID-19 Maßnahmengesetz mit einer Geldstrafe von bis zu 3.600 Euro zu bestrafen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 16 Klagenfurter Stadtrecht 1998, LGBl. Nr. 70/1998 idgF mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und am 23. April 2020 außer Kraft.

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian